

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Erst- und Wiederaufforstung – Saat

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Erst- und Wiederaufforstung von klimatorientierten Mischbeständen durch Saat standortgemäßer Baumarten. Die Förderung umfasst die Kosten des Saatgutes und der Ausbringung des Saatgutes. Für erhöhte Saatgutmengen, erhöhte Ausbringungskosten, Waldschutzmaßnahmen und die zwingend notwendige Vorbereitung der Saatfläche können Zuschläge gewährt werden. Keine Zuschläge werden bei der Birkenfaat oder Nachbesserungen gewährt.

Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Saat während der Bindefrist, wenn die Saat aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Pilze, Insekten, Überschwemmung), ausgefallen ist und der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild, Rüsselkäfer oder unterlassene Mäusebekämpfung (außer bei Schermaus) erforderlich werden.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang notwendig sein. In Natura 2000 Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen.

Wiederaufforstungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die Saat von Fichte, Pappeln, Weiden, den meisten alternativen Baumarten und Sträuchern ist nicht förderfähig.

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt. Das gilt nicht für Nachbesserungen.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden. (siehe Herkunftsempfehlungen unter www.awg.bayern.de/074380).

Die Verwendung eigenen Saatgutes ist möglich. Soll Saatgut aus dem eigenen Wald verwendet werden, muss eine entsprechende Bestätigung der Saatguteignung des örtlich zuständigen staatlichen Revierleiters erfolgen.

Förderfähig ist nur die Saat einer Baumart. Evtl. notwendige Begleitbaumarten sind grundsätzlich nach Ablauf der Bindefrist durch Pflanzung einzubringen.

Um einen ausreichenden Anteil an Laubholz und standortheimischen Mischbaumarten zu gewährleisten, dürfen im Falle der Nadelholzsaaat (Douglasie, Kiefer, Lärche) höchstens 70% der Maßnahmenfläche angesät werden. Die Freiflächen sollten truppweise oder in ausreichend breiten Streifen auf der Fläche verteilt sein.

2.2.1 Baumartengruppen

Die Förderung erfolgt anhand von Baumartengruppen mit vergleichbaren Kosten. Saaten von Baumarten, die nicht aufgeführt sind, werden vom örtlich zuständigen AELF einer Baumartengruppe zugeordnet.

Gruppe 1: alle Eichen, Rotbuche und Weißbuche, alle Tannen, Douglasie, Vogelkirsche und alle Kiefern.

Gruppe 2: Alle Erlen, alle Lärchen und Edelkastanie.

Gruppe 3: Edellaubholz, alle Nüsse und alle weiteren Baumarten.

Gruppe 4: Birke

2.2.2 Saatgutmengen

Eine Förderung wird gewährt, wenn folgende Mindestmengen an Saatgut ausgebracht werden:

Eiche	300 kg/ha
Buche	30 kg/ha
Tanne	10 kg/ha
Esskastanie	100 kg/ha
Nuss	30 kg/ha
Vogelkirsche	5 kg/ha
Douglasie	1 kg/ha
Ahorn	3 kg/ha
Ulme	3 kg/ha
Linde	1 kg/ha
Erle	1 kg/ha
Kiefer	2 kg/ha
Lärche	1 kg/ha
Birke	1 kg/ha

Die Mindestmengen gelten für eine flächige Saat. Bei Saat auf Teilflächen (z. B. Plätze-, Reihen-, Streifensaat) kann die Förderfläche über den Anteil der ausgebrachten Saatgutmenge im Verhältnis zu den vorgenannten Mindestmengen ermittelt werden.

Die maximalen Saatgutmengen sollen sich an der Qualität (Keim-%; Alter), an den Rahmenbedingungen der Saatfläche (Region/Klimafaktoren) und an der Zielsetzung (welche zukünftigen Anteile soll die Baumart einnehmen) orientieren.

2.2.3 Nachbesserung:

Eine Nachbesserung durch Saat ist grundsätzlich nur bei vollständigem Ausfall der Erstsaaat möglich. Ist die Erstsaaat nur teilweise ausgefallen, so kann die Nachbesserung über Pflanzung erfolgen.

2.2.4 Mäusebekämpfung:

Die Bekämpfung von schädlichen Mäusen ist ab dem ersten Jahr während der Bindefrist gesondert förderfähig. Bitte wenden Sie sich bei ersten Schäden umgehend an ihren zuständigen Förster.

2.2.5 Beseitigung von Konkurrenzvegetation:

Die Beseitigung von wachstumshemmender Konkurrenzvegetation ist während der Bindefrist einmal jährlich gesondert förderfähig. Bitte wenden Sie sich bei Notwendigkeit der Pflege umgehend an ihren zuständigen Förster.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Pflege oder Mäusebekämpfung und die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art einer Nachbesserung trifft das AELF.

2.3 Mögliche Zuschläge

In nachfolgenden Fällen kann eine erhöhte Förderung gewährt werden:

2.3.1 Erhöhte Saatgutmenge:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn folgende Mindestmengen an Saatgut eingehalten werden:

Eiche	400 kg/ha
Buche	60 kg/ha
Tanne	20 kg/ha
Esskastanie	120 kg/ha
Nuss	80 kg/ha
Vogelkirsche	10 kg/ha
Douglasie	2 kg/ha
Ahorn	5 kg/ha
Ulme	5 kg/ha
Linde	3 kg/ha
Erle	2 kg/ha
Kiefer	3 kg/ha
Lärche	2 kg/ha

2.3.2 Waldschutz einfach:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn die Förderfläche mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss durch die im Revier vorkommenden Schalenwildarten geschützt wird.

2.3.3 Waldschutz Schwarzwild:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn die Förderfläche mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss durch die im Revier vorkommenden Schalenwildarten und gegen Schwarzwildschäden geschützt wird.

2.3.4 Erhöhte Ausbringung:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn das Saatgut im Handverfahren ausgebracht wird (z. B. Tannen-Plätzesaat).

2.3.5 Vorbereitung Saatflächen:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn die Förderfläche vor der Saat wegen vorhandener Bestockung aufwändig geräumt oder mit einem Schlegelmulchgerät / einer Fräse bearbeitet werden muss.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft das AELF.

3. Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

Bei gesondert förderfähigen Nachbesserungen (ob durch Saat oder Pflanzung) erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Saatgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen. Der Nachweis muss auf den Antragsteller ausgestellt sein. Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes aus dem eigenen Wald erfolgt eine Bestätigung der Saatgutmenge und -eignung durch den örtlich zuständigen staatlichen Förster.

5. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Saat zu sorgen. Abweichungen von der bewilligten Saat oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Saat zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- Eigentümer oder Bewirtschafter von Flächen, auf denen Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll
- Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.

Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Förster, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeits- und Kulturplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Lediglich die Bestellung von Saatgut bzw. die Beerntung im eigenen Wald ist förderunschädlich, wenn diese auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten/erstellten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Einbringens des Saatgutes in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Saat an einen Unternehmer oder Forstzusammenschluss muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan?

Abweichungen vom Arbeits- und Kulturplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Soweit vorhanden sind Wildschutzzäune nach Erfüllung des Schutzzweckes abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan (z. B. abweichende Ausbringungsverfahren) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!** Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Saaten.

Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.